
Detlev B utner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26
Mobil 0171 / 618 0 514

An den

08. Oktober 2009

Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

– Herrn Klaus Fleischmann –

– per Fax –

1 AR-DB 49/09 – StA Dresden

In der o.a. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen

**StA Stefan Muck,
Staatsanwaltschaft Dresden,**

erhebe ich hiermit

weitere Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den stellvertretenden Leitenden Oberstaatsanwalt Heinrich und die durch ihn mitgeteilte Entscheidung vom 05.10.2009.

Hintergrund der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen StA Muck ist dessen Verhalten w ahrend einer Hauptverhandlung am AG Dresden im Juli diesen Jahres. Die Dienstaufsichtsbeschwerde habe ich anbei gelegt.

Neben den vorgeworfenen Verst o en gegen die RiStBV (und einem Verhalten, welches unabh angig davon dem eines Staatsanwalts schlicht unw urdig ist) habe ich in der Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich eines besonderen Ausspruches des StA Muck (n amlich der unmittelbaren Aufforderung durch den StA an Gerichtswachtmeister, einen Zuschauer zu entfernen) auf die augenf allige Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Amts(handlungs)anma ung hingewiesen. Dies muss hier nicht weiter er ortert werden, da diese Frage zun achst keine unmittelbare Bedeutung f ur die Dienstaufsichtsbeschwerde entfaltet.

Allerdings hat der stv.LOStA Heinrich in seinem – die Dienstaufsichtsbeschwerde verwerfenden – Schreiben vom 05.10.09 (Anlage) keinerlei eigene Begr undung angef uhrt, sondern er beruft sich ausschlie lich auf den Beschluss vom 22.09.09 in dem Ermittlungsverfahren, mit dem jenes beendet werden soll (hier ist allerdings inzwischen Gegenvorstellung erhoben, da der Einstellungsbeschluss

ausgerechnet den Teil des Vorwurfs, der einzig strafrechtliche Relevanz zu entfalten in der Lage wäre, ignoriert). Nur aus diesem Grunde habe ich das entsprechende Schreiben vom 22.09.09 ebenfalls angefügt.

Der Verweis auf dieses Schreiben der StA Dresden vom 22.09.09 überrascht. Denn soweit dieses Schreiben sich auf das vorgeworfene Verhalten des StA Muck bezieht, bestätigt es dieses ausdrücklich, und zwar unter Verweis auf die Stellungnahme des StA Muck. Es heißt in dem Schreiben u.a.:

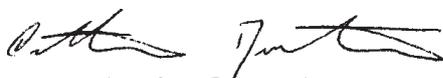
StA Muck habe selbst vorgetragen, dass er um die Hinzuziehung von Wachtmeistern gebeten habe, da er „*Ordnungsmittel beantragen werde*“; er habe um diese Hinzuziehung „*zur Personalienfeststellung und anschließendem Verweis aus dem Gerichtssaal gebeten*“; er habe sodann tatsächlich „*die Personalienfeststellung eines der Zuschauer und den Verweis aus dem Saal ... beantragt*“. Danach habe er bei einer weiteren Person „*die Feststellung der Personalien dieser Person beantragt, damit der Staatsanwalt auch die Entfernung dieser Person aus dem Gerichtssaal habe beantragen können*“.

Jedes dieser Zitate stellt einen (von StA Muck insofern auch selbst eingeräumten) Verstoß gegen die RiStBV Nr. 128 Abs. 1 S. 2 und 3 dar. Dem StA steht demnach kein förmliches Recht zu, Ordnungsmittel zu *beantragen*. Genau dies hat der StA jedoch – nunmehr auch nach eigener Aussage! – getan. Er kann jedoch ggf. Ordnungsmittel *anregen* – *eine bestimmte Maßnahme* soll er jedoch *grundsätzlich nicht anregen*. Dass es sogar *Aufgabe* des StA sein kann, darauf hinzuwirken, von einem Ordnungsmittel *abzusehen*(!), wenn – wie vorliegend – die „Ungebühr“ auf „verständliche Erregung“ (durch die Verhandlungsführung der Richterin) zurückzuführen ist, dies sei nur am Rande erwähnt; StA Muck war weit davon entfernt, in einer solchen objektiven Rolle zu handeln.

Weiterhin bleiben die Vorwürfe hinsichtlich des Zitats „*Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!*“ sowie hinsichtlich des Zitats „*Ich darf beantragen, was ich will!*“ vollkommen unbehandelt. Ich versichere noch einmal nachdrücklich, dass beide Zitate wörtlich wiedergegeben sind.

Ich halte es für überaus befremdlich, dass die Staatsanwaltschaft in Dresden zu meinen scheint, ein solches massives Fehlverhalten eines Staatsanwaltes, welches dem Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schaden in der Lage ist, decken zu müssen. Der stv.LOStA Heinrich hat diese Entscheidung gefällt, obwohl einerseits die Vorwürfe des Verstoßes gegen die RiStBV bestätigt wurden, andererseits die weiteren Vorwürfe schlicht ignoriert wurden.

Ich bitte dringend darum, dafür Sorge zu tragen, dass hier die Maßstäbe wieder zurecht gerückt werden und dass weder StA Muck durch einen solchen deckenden Beschluss geradezu ermutigt wird, sich weiterhin in der beschriebenen Art und Weise vor Gericht aufzuführen, noch dass zugelassen wird, dass der stv.LOStA Heinrich seine Dienstaufsicht dermaßen eklatant und provokativ verletzt.


(Detlev Beutner)